

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3698
des Abgeordneten Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/9409

Abfallbehandlungsanlage der Firma "Recon-T GmbH" Schwedt/Oder

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3698 vom 11.08.2014:

Seit Ende 2005 betreibt die Firma Recon-T GmbH in Schwedt/Oder in unmittelbarer Nähe einer Wohnsiedlung und eines denkmalgeschützten Parks eine Anlage zur Herstellung von EBS (Ersatzbrennstoffen) aus Abfällen. Dabei wird inzwischen fast ausschließlich Hausmüll verarbeitet.

Seit 2012 wurde die Anlage um eine physikalisch-chemische Trocknungsanlage für die anfallende organische Fraktion ergänzt. Gleichzeitig wurde die Anlagenkapazität erhöht, was ökologisch fragwürdige Müllimporte in die Nationalparkstadt Schwedt/Oder zur Folge hat.

Die Anlage verursacht regelmäßig erhebliche Lärm- aber insbesondere Geruchsbelästigungen.

Hauptquelle der Gerüche sind laut Anwohnern im Freien gelagerter Hausmüll, geöffnete Hallentore und der Umstand, dass sich nur an der Halle der Trocknungsanlage eine Luftwäsche mit Flächenbiofilter befindet, diese aber an der Lager- und Sortierhalle fehlen. Von Seiten der Anwohner liegen zahlreiche Beschwerden über Geruchsbelästigungen bei den zuständigen Behörden ein. Die Wohnbebauung grenzt bis 480 m in südwestlicher Himmelsrichtung an die Anlage an.

Weiterhin befinden sich außer der Wohnsiedlung in 300 m Entfernung zur Anlage das städtische Wohnheim (Obdachlosenheim) der Stadt Schwedt/Oder sowie ein einzelnes Einfamilienhaus.

Im angrenzenden Waldgebiet wurden Anfang diesen Jahres zwei Hektar hochwertiger Laubmischwald gerodet, angeblich weil die Betriebsfläche deutlich erweitert werden soll. Anwohner stellten daher an die Oberförsterei Milmersdorf gem. § 12 (1) des Landeswaldgesetzes den Antrag auf Ausweisung als Schutzwald für den verbliebenen Wald. Direkt neben dem beantragten Schutzwald befindet sich der historische "Park Monplaisier", der unter Denkmalschutz steht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mengen an Hausmüll werden in der Anlage jährlich verarbeitet und woher stammt der Müll?
2. Welche Genehmigungen liegen für den aktuellen Betrieb der Anlage vor und sind diese zeitlich befristet?
3. Welche Auflagen gibt es insbesondere für die Hallen in denen sich geruchsintensive Abfälle befinden, z.B. Luftwäschern oder Biofiltern, die ein Entweichen der Gerüche in die Umgebung entscheidend verhindern können?
4. Gelten für die Anlage und die erzeugten Emissionswerte die Vorschriften der TA-Luft oder der 30. BImSchV?
5. Wurde eine Erweiterung der Anlage beantragt? Falls ja, welche Auflagen werden zur Immissionsverminderung geplant?

Datum des Eingangs: 03.09.2014 / Ausgegeben: 08.09.2014

6. Wurden in einem Zeitraum, in dem Anwohner eine Geruchsbelästigung gemeldet hatten, schon einmal Messungen zur Keimbelastung, zur Toxizität und der Feinstaubbelastung der entsprechenden Emissionen durchgeführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

7. Wie ist der Bearbeitungsstand hinsichtlich des Antrages auf Ausweisung eines Schutzwaldes

8. Wie positioniert sich die Landesregierung hinsichtlich des regelmäßigen Geruchsbelästigungen im „Park Monplaisier“ und des ruhestörenden Lärms der benannten Anlage, die den Schutzzweck deutlich mindern bzw. beeinträchtigen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Mengen an Hausmüll werden in der Anlage jährlich verarbeitet und woher stammt der Müll?

zu Frage 1:

In den Jahren 2012 und 2013 wurden 67.000 t bzw. 69.000 t gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel-Nr. 20 03 01 Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers) eingesetzt. Der Hausmüll stammte aus der Landeshauptstadt Potsdam und von der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) Prenzlau.

Frage 2:

Welche Genehmigungen liegen für den aktuellen Betrieb der Anlage vor und sind diese zeitlich befristet?

Zu Frage 2:

Für den aktuellen Betrieb der Anlage liegen folgende Genehmigungen vor:

Datum der Entscheidung	Registrier-Nr.	Inhalt
18.01.2002	20.021.00/00/0804.2	Errichtung und Betrieb Altholz- und Altpapieraufbereitungsanlage
28.11.2002	20.028.00/02/0804.2	
15.07.2004	044.00.00/03	Erweiterung der Altholz- und Altpapieraufbereitungsanlage durch Lagerflächen- und Durchsatzserhöhung
14.11.2005	20.043.Ä0/05/0811bb.1	Anlagenerweiterung um die Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS), auch aus der Behandlung von bis zu 65.000 t / a Siedlungsabfällen (Hausmüll), Erweiterung des Betriebes auf Tag- und Nachtbetrieb
10.05.2010	20.058.Ä0/08/0810B2/RO	Erweiterung um eine Anlage zur physikalisch/chemischen Trocknung der Feinsiebfraktion aus Siedlungsabfällen, Durchsatzserhöhung der EBS-Herstellung aus Siedlungsabfällen auf 110.000 t/a

Die Genehmigungen sind zeitlich nicht befristet.

Frage 3:

Welche Auflagen gibt es insbesondere für die Hallen, in denen sich geruchsintensive Abfälle befinden, z.B. Luftwäschern oder Biofiltern, die ein Entweichen der Gerüche in die Umgebung entscheidend verhindern können?

Zu Frage 3:

Für die Anlagenbereiche, in denen geruchintensive Abfälle gehandhabt werden, bestehen nachfolgende Auflagen zur Emissionsminderung:

Das Tor und die Türen der Trocknungsanlage sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur für notwendige Ein- und Ausfahrten der Fahrzeuge bzw. bei notwendigem Begehen der Halle geöffnet werden. Die Öffnung des Tores darf nur bei funktionstüchtiger Luft-Sperranlage geöffnet werden. Durch entsprechende Schaltung der Luft-Sperranlage ist sicherzustellen, dass eine Öffnung erst nach vollständigem Aufbau der Luftwand erfolgen kann. Die Luftwandanlage darf erst nach dem vollständigen Schließen des Tores abgeschaltet werden.

Der Transport der Siebfraction aus der Aufbereitungshalle in die Trocknungsanlage hat in geschlossenen Containern zu erfolgen.

Fahrwege sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.

Die Hallenabluft der Annahmehalle, der Aufbereitungshalle und der Trocknungsanlage ist zu erfassen, der chemisch-biologischen Abluftreinigungsanlage, bestehend aus Luftwäscher und Biofilter, zuzuführen und anschließend über einen Abluftkamin ins Freie abzuleiten. Dabei sind u. a. die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen, organischen Stoffen, Staub, Ammoniak und Chlorwasserstoff nach dem Stand der Technik begrenzt worden. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist durch Messungen durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassene Messstelle regelmäßig nachzuweisen. Des Weiteren ist die Funktionstüchtigkeit des Biofilters täglich zu überprüfen u. a. durch Messung der Temperatur im Roh- und Reingas sowie durch visuelle und durch Geruchskontrolle. Diese Überprüfungen sind ebenso wie die nach den Vorgaben des Herstellers durchzuführenden Wartungen des Wäschers und des Biofilters im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Frage 4:

Gelten für die Anlage und die erzeugten Emissionswerte die Vorschriften der TA-Luft oder der 30. BImSchV?

Zu Frage 4:

Für die Anlage gelten die Vorschriften der TA Luft.

Frage 5:

Wurde eine Erweiterung der Anlage beantragt? Falls ja, welche Auflagen werden zur Immissionsverminderung geplant?

Zu Frage 5:

Dem LUGV liegt ein Antrag zur Änderung der Anlage vor. Der Antrag beinhaltet nicht die Erhöhung des Durchsatzes der hausmüllähnlichen, geruchsrelevanten Siedlungsabfälle. Er wird gegenwärtig überarbeitet. Ein Prüfergebnis liegt bisher nicht vor.

Frage 6:

Wurden in einem Zeitraum, in dem Anwohner eine Geruchsbelästigung gemeldet hatten, schon einmal Messungen zur Keimbelastung, zur Toxizität und der Feinstaubbelastung der entsprechenden Emissionen durchgeführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu Frage 6:

Im Abstand von 2.000 m, südöstlich zum Betriebsgelände der Fa. Recon-T GmbH gelegen, befindet sich eine Immissionsmessstation des Landes. Überschreitungen bei Feinstaub waren dort nicht feststellbar.

Messungen zur Keimbelastung und zur Toxizität wurden nicht durchgeführt.

Frage 7:

Wie ist der Bearbeitungsstand hinsichtlich des Antrages auf Ausweisung eines Schutzwaldes

Zu Frage 7:

Der Antrag auf Ausweisung eines Schutzwaldes liegt im Landesbetrieb Forst Brandenburg vor und befindet sich im Prüfverfahren. Der Antragsteller hat eine Eingangsbestätigung erhalten und wird nach Abschluss des Verfahrens informiert.

Frage 8:

Wie positioniert sich die Landesregierung hinsichtlich des regelmäßigen Geruchsbelästigungen im „Park Monplaisier“ und des ruhestörenden Lärms der benannten Anlage, die den Schutzzweck deutlich mindern bzw. beeinträchtigen?

Zu Frage 8:

Die Schutzansprüche benachbarter Nutzungen werden regelmäßig im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden geprüft, so auch vor Erteilen der Genehmigung für diese Anlage.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Belästigungen durch Gerüche nach der auch in Brandenburg eingeführten Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) werden nur Flächen berücksichtigt, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (Nrn. 3.1 und 3.3 GIRL). Da der Park Monplaisier ein Nutzungsgebiet ist, in dem sich Personen nur vorübergehend aufhalten, können hierfür weder Immissionsorte bestimmt noch Immissionsrichtwerte zugeordnet werden.

Die Beurteilung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gewährleistet ist, erfolgt nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Danach werden als maßgebliche Immissionsorte Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen bzw. Flächen betrachtet, auf denen solche Gebäude errichtet werden können. An diesen sind die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten. Das Parkgebiet Monplaisier stellt nach den Prüfverfahren der TA Lärm keinen solchen Immissionsort dar.

Ein möglicher Schutzanspruch am „Schlösschen Monplaisier“ ist durch Immissionsbegrenzung für die von der Anlage verursachten Geräusche am nächstgelegenen, maßgeblichen Immissionsort, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist, sichergestellt. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig durch Messungen überprüft.